Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. September 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3818

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Daniel Müller
Telefon 0211 855-3608
Telefax 0211 855-
daniel.mueller@mags.nrw.de

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den vom Kabinett gebilligten Entwurf der oben genannten Verordnung zur Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Die Verordnung schafft die Rahmenbedingungen für eine einheitliche einjährige, staatlich anerkannte pflegerische Ausbildung als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent. Ziel ist es, eine fundierte niedrigschwellige Ausbildung anzubieten, so dass motivierte und engagierte Absolventinnen und Absolventen in die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einsteigen und diese unter den festgelegten Voraussetzungen verkürzen können.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlagen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV)

Vom X. Monat Jahr

Auf Grund des § 4 Nummer 14 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisurkunde, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

Teil 2
Ausbildung

§ 3 Ausbildungsziel
§ 4 Ausbildungsstätten
§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung
§ 6 Theoretischer und praktischer Unterricht
§ 7 Praktische Ausbildung
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung
§ 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildung
§ 11 Anrechnung von Fehlzeiten

Teil 3
Ausbildungsverhältnis

§ 12 Ausbildungsvertrag
§ 13 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
§ 14 Pflichten der oder des Auszubildenden
§ 15 Probezeit
§ 16 Ende des Ausbildungsverhältnisses
§ 17 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
§ 18 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
§ 19 Nichtigkeit von Vereinbarungen

§ 20 Ausschluss der Geltung von Vorschriften

Teil 4
Prüfungsbestimmungen

§ 21 Staatliche Prüfung
§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Zulassung zur Prüfung
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Niederschrift
§ 26 Vornoten
§ 27 Leistungsbewertung
§ 28 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
§ 29 Rücktritt von der Prüfung
§ 30 Versäumnisfolgen
§ 31 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
§ 32 Prüfungsunterlagen
§ 33 Schriftlicher Teil der Prüfung
§ 34 Mündlicher Teil der Prüfung
§ 35 Praktischer Teil der Prüfung

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Zuständige Behörde, Aufgabe
§ 37 Ordnungswidrigkeiten
§ 38 Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen
§ 39 Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen
§ 40 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe in Nordrhein-Westfalen
§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Teil 1
Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

§ 1
Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2
Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisurkunde, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nicht ungeeignet ist und

4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder des Kenntnisstandes nachgewiesen wurde. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die nachzuweisende Ausbildung nach § 38 Absatz 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 weggefallen sind.

Teil 2
Ausbildung

§ 3
Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung für generalistisch ausgebildete Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten soll insbesondere dazu befähigen, Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben zu unterstützen, deren Anordnungen fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten. Dementsprechend soll die Ausbildung, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer

bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur Mitwirkung insbesondere bei der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung und Begleitung von Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörigen beziehungsweise nahestehenden Bezugspersonen vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben eigenständig auszuführen:

a) Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in stabilen Pflegesituationen, auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung von Pflegefachpersonen,

b) im Pflegeprozess bei der Erstellung der Biografie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht fortschreiben und selbst durchgeführte Tätigkeiten dokumentieren,

c) Kontakte mit zu pflegenden Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen,

d) individuelle, geschlechter- und kultursensible Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte, unter Einbeziehung von Angehörigen beziehungsweise nahestehenden Bezugspersonen,

e) Beobachtung der Gesundheit und Erhebung sowie Weitergabe medizinischer Messwerte,

f) Erkennen akuter Gefährdungssituationen und Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen,

g) bei der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf interdisziplinär mit anderen Institutionen und Berufsgruppen zusammenarbeiten und

h) Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit allen am Prozess beteiligten Personen und Berufsgruppen,

2. die nachfolgenden Aufgaben unter Anleitung und Aufsicht von Pflegefachpersonen durchzuführen:

a) Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation,

b) Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung gemeinsam mit Pflegefachpersonen, einschließlich der Pflege und Begleitung von Menschen in der Endphase des Lebens,

c) einfache physikalische Maßnahmen und

d) bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge ärztlich veranlasster diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mitwirken.

§ 4
Ausbildungsstätten

(1) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Pflegeschulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 verbunden sind oder kooperieren, vermittelt.

(2) Die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen nach Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,

2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts, und

3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(3) Im Übrigen gelten die durch Landesrecht geregelten Mindestanforderungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Dazu gehört insbesondere auch die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(5) Die Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht nach den Vorgaben dieser Verordnung und auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß Anlage 1 Buchstabe A. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(6) Die Pflegeschule ist verpflichtet, die vorgesehenen Kurse bei der jeweils zuständigen Behörde möglichst frühzeitig anzuzeigen und die notwendigen Nachweise zu erbringen.

§ 5
Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten erfolgt entsprechend der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz kompetenzorientiert sowie im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform zwölf Monate, in Teilzeitform höchstens 24 Monate. Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Ausbildungsform (Teilzeit/Vollzeit) wird im Ausbildungsvertrag verbindlich festgelegt. Nachträgliche Änderungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

(3) Die Ausbildung in der generalistischen Pflegefachassistenz umfasst mindestens den in der Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 700 Stunden und die in Anlage 1 Buchstabe B aufgeführte praktische Ausbildung von mindestens 950 Stunden.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

(5) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit und auf Grundlage der Ausbildungsplanung der Pflegeschule zu gewähren.

§ 6
Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Im theoretischen und praktischen Unterricht sind die Kompetenzen gemäß Anlage 1 Buchstabe A zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäß § 3 führen. Für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Ausbildungsstätten gemäß § 4 Absatz 1 gelten die Mindestanforderungen gemäß § 9 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts ergeben sich aus Anlage 1 Buchstabe A dieser Verordnung. Für den Kompetenzbereich I der Anlage 1 Buchstabe A sind jeweils mindestens zwei benotete Leistungskontrollen zu erbringen. Für die Kompetenzbereiche II und III jeweils mindestens eine benotete Leistungskontrolle. Dabei sind die Kompetenzbereiche IV und V mit zu berücksichtigen.

§ 7
Praktische Ausbildung

(1) Die oder der Auszubildende soll während der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 1 in allen nach § 3 für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen werden. Die oder der Auszubildende soll Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Die Einsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Pflege in stationären Einrichtungen sowie in der ambulanten Pflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913) geändert worden ist, zugelassenen Krankenhäusern,

2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014,

1015) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913) geändert worden ist, zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen und

3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 in Verbindung mit § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Die praktische Ausbildung unterteilt sich je nach Träger der praktischen Ausbildung in die Abschnitte gemäß Anlage 1 Buchstabe B dieser Verordnung.

(3) Die Pflegeschule stellt durch die Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Auszubildenden in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Die Praxisbegleitungen finden während der Ausbildung mindestens zweimal statt.

§ 8
Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 sein, die

1. eine Pflegeschule selbst betreiben oder

2. mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass,

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und

2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit erreicht werden kann.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15.

März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 9
Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist,

2. mindestens einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,

3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt und

4. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 können Bewerberinnen und Bewerber nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt. Kooperationen mit entsprechend zertifizierten Einrichtungen zur Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses und beziehungsweise oder zur Vertiefung von Kenntnissen der deutschen Sprache, die zur Berufsausübung erforderlich sind, sind möglich. Ausbildungen mit integriertem Schulabschluss oder beziehungsweise und vertiefenden Sprachkursen sind als Teilzeitausbildung entsprechend zu verlängern.

§ 10
Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach § 5 Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Die Ausbildungsdauer kann um bis zu zehn Monate verkürzt werden, wenn

1. die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungen gemäß Pflegeberufegesetz, wenn sie ihrem Umfang und Inhalt der generalistischen Pflegefachassistenzausbildung gleichwertig sind und die Zwischenprüfung bestanden wurde oder

2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei abgeleistet hat und eine Ausbildung zur Helferin oder zum Helfer im Pflege- und Funktionsdienst erfolgreich absolviert und eine mindestens einjährige praktische Pflegeassistenz nachweisen kann oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei bestanden wurde und

3. der Nachweis, dass dieser Zeitraum bei Antragstellung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(3) Die Ausbildungsdauer kann um bis zum vollen Umfange verkürzt werden, wenn

1. eine mindestens 30 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege oder eine mindestens 60 Monate dauernde praktische Teilzeittätigkeit in einem Umfang von mindestens 50 Prozent in den gemäß § 7 Absatz 2 genannten Einrichtungen der praktischen Ausbildung und der Nachweis, dass mindestens die Hälfte der praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer geeigneten dreijährig ausgebildeten Pflegefachperson stattgefunden hat und

2. der Nachweis, dass die Tätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(4) Die antragstellende Person hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die Nachweise der anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder der erfolgreich abgeschlossenen Teile einer anderen Ausbildung vorzulegen.

(5) Vornoten werden bei verkürzten Ausbildungen nur insoweit erteilt, als eine Benotung im Rahmen der verkürzten Ausbildung erfolgen konnte.

(6) Die zuständige Behörde entscheidet über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

§ 11
Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen und

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung.

3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von zehn Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Teil 3
Ausbildungsverhältnis

§ 12
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,

2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,

3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde Verordnung,

4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),

5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,

6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,

7. die Dauer der Probezeit,

8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,

9. die Dauer des Urlaubs,

10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und

11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Er hat zu gewährleisten, dass

die nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der oder des Auszubildenden durchgängig durch eine geeignete Pflegefachperson auf Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Als geeignete Pflegefachperson gilt die Befähigung gemäß § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung oder eine staatlich anerkannte Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz. Die anleitende Pflegefachperson wird von der Einrichtung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten benannt. Ihre Aufgabe ist es, die Auszubildende oder den Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Pflegedienstleitung und anleitende Pflegefachperson stellen den Kontakt mit der Pflegeschule sicher.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten der oder des Auszubildenden. Sie enthält eine Benotung. Spätestens eine Woche nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes ist die Bescheinigung der Pflegeschule vorzulegen. Die oder der Auszubildende erhält davon zeitgleich eine Abschrift.

§ 14
Pflichten der oder des Auszubildenden

(1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,

2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung ordnungsgemäß übertragen werden, sorgfältig auszuführen,

3. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,

4. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und

5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 15
Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 16
Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate.

§ 17
Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,

2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist unverzüglich das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 18
Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19
Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen oder praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,

2. Vertragsstrafe,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 20
Ausschluss der Geltung von Vorschriften

Von den §§ 12 bis § 19 kann abgewichen werden, sobald der oder die Auszubildende

1. Mitglied einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft, Diakonissen oder Diakonieschwestern ist und

2. der Ausbildungsträger derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

Teil 4
Prüfungsbestimmungen

§ 21
Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Die zu prüfende Person legt die Prüfung bei der Schule ab, an der sie die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die oder der Vorsitzende des beteiligten Prüfungsausschusses ist vorher zu hören.

§ 22
Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,

2. der Leitung der Schule oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung,

3. mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Schule unterrichten und

4. mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der zum Zeitpunkt der Prüfung als qualifizierte praxisanleitende Person beim Träger der praktischen Ausbildung tätig ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertretung zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und ihrer Vertretung ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor (Vorsitz). Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertretungen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen zulassen. Die Persönlichkeitsrechte der zu pflegenden Personen in der praktischen Prüfung müssen gewährt werden.

§ 23
Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift und

2. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß Anlage 2.

(3) Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde können auch Personen zugelassen werden, die gemäß § 10 Absatz 3 die Kriterien erfüllen zur Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zum vollen Umfange der Ausbildung und über die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ausbildungsziele nach § 3 verfügen (Externenprüfung).

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 24
Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsmindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 25
Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 26
Vornoten

(1) Vor dem Termin zur Prüfungszulassung stellt die Pflegeschule der oder dem Auszubildenden eine Bescheinigung über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung aus. Die jeweilige Note ergibt sich aus den Benotungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und durch Bildung des arithmetischen Mittels.

(2) Die Vornote der praktischen Ausbildung wird bei der Bildung der Note für den praktischen Teil der Prüfung mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt. Die Vornote des Unterrichts wird sowohl bei der Bildung von Noten des mündlichen als auch des schriftlichen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt.

§ 27
Leistungsbewertung

Die Leistungen in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,50),

„gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,50 bis unter 2,50),

„befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,50 bis unter 3,50),

„ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,50 bis unter 4,50),

„mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,50 bis unter 5,50),

„ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,50).

§ 28
Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 33, des mündlichen Teils nach § 34 und des praktischen Teils nach § 35 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile ermittelt.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die zu prüfende Person von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Für den schriftlichen Teil der Prüfung muss jeweils nur die Aufsichtsprüfung wiederholt werden, die die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat die zu prüfende Person mindestens einen Prüfungsteil oder mindestens eine schriftliche Aufsichtsprüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag der zu prüfenden Person auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

§ 29
Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die zu prüfende Person nach der Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die

Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die zu prüfende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30
Versäumnisfolgen

(1) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 28 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Prüfungsvorsitzende. § 29 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 31
Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung oder die betreffende schriftliche Aufsichtsarbeit für nicht bestanden erklären. § 28 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 32
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 33
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Prüfungsbereiche aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 1 Buchstabe A:

1. Pflege von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen in stabilen Pflegesituationen, einschließlich der Beobachtung und Überwachung der Gesundheit (Kompetenzbereiche I. 1; I. 2; II. 2),

2. Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen in stabilen Pflegesituationen bei der Lebensgestaltung unterstützen und begleiten, einschließlich dem Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (Kompetenzbereiche I. 3; II. 1; III. 2).

Die zu prüfende Person hat zu diesen Kompetenzbereichen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Dabei können Schwerpunkte der Kompetenzbereiche IV und V einfließen. Die Handlungssituationen für die beiden Aufsichtsarbeiten sollen variiert werden in Bezug auf

1. die Altersstufe sowie das soziale und kulturelle Umfeld, der die zu pflegenden Menschen angehören und

2. die Versorgungsbereiche, in denen die zu pflegenden Menschen verortet sind.

Die beiden Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 60 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Es werden zwei Prüfungsvorschläge von der Pflegeschule bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht, die oder der auf dieser Grundlage die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten bestimmt. Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Pflegeschulen erarbeitet werden. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Aus den Noten der beiden Aufsichtsarbeiten und der Vornote bildet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 34
Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Kompetenzbereiche der Anlage 1 Buchstabe A:

1. bei medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mitwirken sowie die eigene Rolle im intra- und interprofessionellen Team annehmen, einschließlich der Kommunikation und Interaktion (Kompetenzbereiche III. 1, III. 2, II. 1; II. 2),

2. das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien entwickeln (Kompetenzbereiche IV. 1; IV. 2) und

3. das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln (Kompetenzbereiche V. 1.; V. 2).

Der mündliche Teil der Prüfung wird einzeln oder in Gruppen mit bis zu drei zu prüfenden Personen durchgeführt. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person 30 Minuten dauern. Eine Vorbereitungszeit von 25 Minuten unter Aufsicht ist zu gewährleisten.

(2) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Kompetenzbereichen an der Prüfung zu beteiligen. Sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote bildet die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der zu prüfenden Person die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 35
Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflegesituation eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation möglichst in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung. Die zu prüfende Person übernimmt alle Aufgaben für die Durchführung von Pflegemaßnahmen, einschließlich der Betreuung und Begleitung sowie anfallende medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen auf der Grundlage der Pflegeplanung von Pflegefachpersonen einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben gemäß § 3 auszuführen.

(2) Die Auswahl der zu pflegenden Person sowie die Auswahl des Praxisbereichs, in dem die praktische Prüfung durchgeführt wird, erfolgt durch eine fachlich prüfende Person nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 im Einvernehmen mit der zu pflegenden Person und dem für die zu pflegende Person verantwortlichen Fachpersonal sowie einer qualifizierten Praxisanleiterin oder eines qualifizierten Praxisanleiters. Der praktische Teil der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person inklusive Vor- und Nachbereitungszeit in der Regel in 150 Minuten abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 und einer nach § 13 Absatz 3 pädagogisch qualifizierten Praxisanleiterin oder eines pädagogisch qualifizierten Praxisanleiters abgenommen und benotet. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote bildet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36
Zuständige Behörde, Aufgabe

Die Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, übernimmt die dafür zuständige Stelle.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 38
Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis als

1. „Krankenpflegehelferin“ oder als „Krankenpflegehelfer“ auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, oder auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer/innen vom 28. November 2003 (GV. NRW. S. 734), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 geändert worden ist (GV. NRW. 2008 S. 8), oder

2. „Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin“ oder als „Gesundheits- und Krankenpflegeassistent“ auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652), die durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, oder

3. „Altenpflegehelferin“ oder als „Altenpflegehelfer“ auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2010 (GV. NRW. S. 261) geändert worden ist,

bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die in einem anderen Bundesland aufgrund staatlicher Regelungen erteilte Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines mindestens einjährigen Helfer- oder Assistenzberufes in der Pflege darf auch in Nordrhein-Westfalen geführt werden und bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 39
Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen

Schulen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung staatlich anerkannte Ausbildungen in der Altenpflegehilfe oder beziehungsweise und in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz mit Zustimmung der zuständigen Behörde durchführen, gelten als staatlich anerkannt nach § 4 Absatz 1.

§ 40
Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe in Nordrhein-Westfalen

(1) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin oder zum Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, oder

2. zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer

die vor Ablauf des 31. Dezember 2020 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2023, auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten oder auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung, abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten oder nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und Gesundheits- und Krankenpflegeassistent oder die Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer zu führen.

(2) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin oder zum Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, oder

2. zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer

die nach dem 1. Oktober 2020 begonnen wurde, kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde in die generalistische Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten gemäß § 3 überführt werden, sofern für den beantragten Ausbildungskurs nachweislich die Vorgaben nach § 5 Absatz 3 erfüllt werden können.

§ 41
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Unbeachtet der Regelungen in § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 tritt gleichzeitig die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652), die durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2010 (GV. NRW. S. 261) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen der Verordnung.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung:

Um die pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, werden vor allem genügend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Dies setzt voraus, dass der Einstieg in die pflegeberufliche Bildung allen Interessentinnen und Interessenten offensteht und die Durchlässigkeit innerhalb der Bildungswege gewährleistet ist. Eine Grundlage dafür ist das am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Neben einer beruflichen Ausbildung in der Pflege wurde auch die Möglichkeit einer hochschulischen Pflegeausbildung geregelt. Das Pflegeberufegesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit zwei unterschiedliche staatlich anerkannte einjährige Ausbildungen in der Pflege geregelt. Dies sind die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie in der Altenpflegehilfe. Beide Ausbildungen unterscheiden sich sowohl von der Stundenzahl als auch von den Kompetenzen, die das unterschiedliche Berufsprofil im entsprechenden Versorgungsbereich der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege kennzeichnen. Dies bedeutet, dass sich die beiden einjährigen Ausbildungen hinsichtlich des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereichs in der Pflegepraxis unterscheiden. Bereits im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen wurde festgelegt, dass die Landesregierung die Assistenzausbildungen in der Pflege stärken und weiterentwickeln wird.

Die Verordnung schafft die Rahmenbedingungen für eine einheitliche einjährige staatlich anerkannte pflegerische Ausbildung als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent mit dem Ziel, dass motivierte und engagierte Absolventinnen und Absolventen in die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einsteigen und diese gegebenenfalls unter den festgelegten Voraussetzungen verkürzen können. Durch die generalistische Pflegefachassistenzausbildung ist sowohl die Durchlässigkeit in pflegeberufliche Bildungswege gewährleistet als auch in die unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereiche, der dreijährigen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann folgend. Aufgrund der einjährigen Ausbildungsdauer sind die Kompetenzen der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten insbesondere auf die

Unterstützung von Pflegefachpersonen bei der Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen aller Altersgruppen ausgerichtet. Pflegefachpersonen sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie alle weiteren dreijährigen staatlich anerkannten Berufe nach dem Pflegeberufegesetz.

Die Verordnung sieht vor, dass die Ausbildung auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss offensteht, wenn eine positive Eignungsprognose der Pflegeschule vorliegt. In Kooperation mit zertifizierten Einrichtungen haben Pflegeschulen die Möglichkeit interessierten Auszubildenden vor, nach oder ausbildungsintegriert den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses anzubieten. Falls dies ausbildungsintegriert stattfindet kann die Ausbildung auf bis zu 24 Monate in Teilzeit verlängert werden.

Die Verordnung regelt zudem, dass langjährige Helferinnen und Helfer in der Pflege unter festgelegten Voraussetzungen durch die Möglichkeit der Externenprüfung die staatliche Anerkennung als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent erhalten. Die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung steht denjenigen Auszubildenden offen, die die dreijährige Ausbildung abbrechen, jedoch mindestens ein Jahr an der Ausbildung teilgenommen haben, wobei sich die Verkürzung insbesondere an der Dauer der Teilnahme an der dreijährigen Ausbildung und an der bestandenen Zwischenprüfung orientieren soll. Diese Vorgehensweise besteht auch für Auszubildende, die die Abschlussprüfung der dreijährigen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz nicht bestanden haben.

Die generalistische Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten erfüllt damit auch die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (im Weiteren: ASMK/GMK Eckpunkte) (BAnz AT 17.02.2016 B3) sowie den damit verbundenen im Pflegeberufegesetz geforderten Mindeststandards. Gemäß § 12 Pflegeberufegesetz sind Ausbildungen, die diese Vorgaben erfüllen auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz anzurechnen.

Damit die Durchlässigkeit gewährleistet ist, orientiert sich die Verordnung an den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzbereiche und die Stundenverteilung der Anlage 1 Buchstabe A

sowie die Regelungen zu den Teilen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung. Handlungsleitend bleibt jedoch das Berufsprofil der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten. Die Verordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des pflegerischen Assistenzberufes sowie zur Sicherung von Fachkräften in der Pflege.

Die Festlegung der Bezirksregierungen als zuständige Behörde folgt den dreijährigen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Teil 1 Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

Zu § 1

Führen der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Pflegefachassistentin oder staatlich anerkannter Pflegefachassistent soll den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten als staatlich anerkannte Ausbildung gegenüber einer Vielzahl von staatlich nicht geregelten Fort- und Weiterbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz abgrenzen und zugleich vor Missbrauch schützen. Darüber hinaus soll die Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent, im Hinblick auf das Berufsprofil von Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, das eigene davon abgegrenzte Berufsprofil mit dem entsprechenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich herausstellen. Grundlage dafür bildet das Ausbildungsziel gemäß § 3 dieser Verordnung sowie der Rahmenlehrplan in Anlage 1 Buchstabe A in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe B.

Zu § 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubniserteilung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

§ 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergibt. Diese Vorgabe, die bereits beim Zugang zur Ausbildung gegeben sein muss (§ 9 Absatz 1) kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten erforderlich ist, ohne Missverständnisse hinsichtlich einer eventuellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung hervorzurufen. Nicht das Fehlen einer

Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und erleichtert die entsprechende Beweisführung. Diese Voraussetzung, die bereits beim Zugang zur Ausbildung gegeben sein muss (§ 9 Absatz 1), kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.
Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt, verweist die Vorschrift auf das in Anlage 4 vorgeschriebene Muster für die entsprechende Urkunde.

Zu Teil 2 Ausbildung

Zu § 3

Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel bildet, zusammen mit dem Rahmenlehrplan (Anlage 1 Buchstabe A), den grundlegenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich der staatlich anerkannten Pflegefachassistentin oder des staatlich anerkannten Pflegefachassistenten ab. Das Berufsprofil ist darauf ausgerichtet Pflegefachpersonen zu unterstützen, deren Anordnungen fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen sowie die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten. Pflegefachpersonen sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie alle weiteren dreijährigen staatlich anerkannten Berufe nach dem Pflegeberufegesetz.

Die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten betreuen und pflegen Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Grundlage hierfür ist die von der Pflegefachperson erstelle individuelle Pflegeplanung. Die enge Anbindung der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten an den Verantwortungs- und Aufgabenbereich einer Pflegefachperson wird sowohl durch den Zusatz „unter Aufsicht“ als auch durch die Begrenzung des Handelns im Rahmen einer von einer Pflegefachperson erstellten individuellen Pflegeplanung deutlich hervorgehoben.

Das Handeln der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten „unter Aufsicht“ ist nicht zwingend an die ständige direkte Anwesenheit einer Pflegefachperson gebunden. Allerdings ziehen Aufsicht und Aufsichtspflicht durch die Pflegefachperson im Falle von Aufsichtspflichtverletzungen zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich. Zur Verantwortung der Pflegefachperson gehört neben der Informationspflicht, die Überwachungspflicht sowie die Pflicht zum Eingreifen in Situationen, in denen Beaufsichtigte mit der Situation überfordert ist.

Auch aus pflegefachlicher Sicht hat die Regelung die Bedeutung, dass pflegeprozessorientiertes Arbeiten für die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten nur in den durch eine Pflegefachperson mit dreijähriger Ausbildung gesetzten Grenzen möglich ist. Der Pflegefachperson obliegen die nunmehr gemäß § 4 Pflegeberufegesetz geregelten vorbehaltenen Tätigkeiten, für den gesamten Pflegeprozess.

Dem Ausbildungsziel folgend, kann durch die Pflegefachperson der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten die Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in stabilen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung von Pflegefachpersonen zur eigenständigen Übernahme übertragen werden. Dies folgt damit den Vorgaben der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz (2019) und kennzeichnet die Anforderungen in den Handlungsanlässen für das erste Ausbildungsdrittel der dreijährigen Ausbildung. Die Handlungsanlässe der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten sind demnach insbesondere durch nachfolgende Kriterien gekennzeichnet:

- „Geringer Grad an Pflegebedürftigkeit, also maximal erhebliche Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit (vgl. Begutachtungsinstrument des MDS, 2017);
- nur seltenes Auftreten von Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, die eine personelle Unterstützung erforderlich machen,
- gesundheitliche Problemlagen bei gesundheitlicher Stabilität, d.h. geringe Gefahr an Komplikationen (geringe Risikogeneigtheit);
- die einzelnen zu pflegenden Menschen stehen im Mittelpunkt, ggf. auch einzelne Bezugspersonen; hoher Grad an Ressourcen“ (Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2019, S. 19 ff.).

Für die praktischen Einsätze bedeutet dies, dass die zu pflegenden Menschen, deren pflegerische Versorgung die Auszubildenden eigenständig übernehmen sollen, anhand dieser Kriterien unter Beachtung des jeweiligen Ausbildungsstandes gezielt ausgewählt werden.

Demgegenüber stehen Aufgaben nach § 3 Nummer 2 die unter Anleitung und Aufsicht von Pflegefachpersonen durchzuführen sind. Bei Maßnahmen mit höherem Schwierigkeitsgrad, bei der Mitwirkung an ärztlich verordneten Maßnahmen oder in komplexeren Pflegesituationen beinhaltet die Steuerungsverantwortung der Pflegefachpersonen auch die konkrete Anleitung der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, sofern die Tätigkeit nicht ihrer Art und Schwierigkeit nach oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder ihres Risikopotentials für die zu pflegende Person wegen von der Pflegefachperson selbst durchgeführt werden müssen. Diese Pflegesituationen sind entsprechend der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz insbesondere gekennzeichnet durch Handlungsanlässe bei Menschen mit einem mittelmäßigen Grad an Pflegebedürftigkeit, also maximale schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bzw. einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit, also schwerste Beeinträchtigungen. Diese Festlegungen basieren auf der Definition von Pflegebedürftigkeit im Begutachtungsinstrument des MDS (2017) (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2019, S. 21).

Zu § 4
Ausbildungsstätten

Da die Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten in Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz stattfindet, wurde die Regelung gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gemäß § 9 Pflegeberufegesetz angeglichen. Die Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen ist in § 39 dieser Verordnung entsprechend geregelt.

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Dies beinhaltet auch die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung sowie der Nachweis, dass für jeden geplanten praktischen Ausbildungsabschnitt eine ausreichende Zahl von Kooperationspartnern zur Verfügung steht.

Die Pflegeschule ist verpflichtet, die vorgesehenen Kurse bei der jeweils zuständigen Behörde möglichst frühzeitig anzuzeigen und die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Zwischen der Pflegeschule und den Trägern der praktischen Ausbildung werden Kooperationsverträge abgeschlossen, die die Voraussetzungen für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz beachten. Ebenso gelten für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, wie beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

In § 3 ist das Ziel der Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten geregelt. Umfang, Struktur und Inhalt der Ausbildung müssen darauf ausgerichtet sein, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Mit der generalistischen Pflegefachassistenzausbildung wurde ein neuer Beruf geschaffen. Die Kompetenzen der bislang unterschiedlichen einjährigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe werden vereinheitlicht und auf die aktuellen und zukünftigen Bedarfe der Pflegepraxis ausgerichtet.

Die Auszubildenden der generalistischen Pflegefachassistenz müssen so ausgebildet werden, dass sie den wesentlichen Anforderungen des bisherigen Berufsfeldes der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz genügen. Gleichzeitig lernt die oder der Auszubildende das lebenslange Lernen als Teil der persönlichen Weiterentwicklung zu verstehen. Gerade im Hinblick auf die Durchlässigkeit in die dreijährige generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist es von zentraler Bedeutung, dass die Auszubildenden Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.

Die Qualifizierung in Teilzeit bis zu 24 Monaten kann auch dazu beantragt werden, um in Kooperation mit zertifizierten Bildungseinrichtungen ausbildungsintegriert allgemeinbildende Schulabschlüsse oder und vertiefende Sprachkenntnisse zu erwerben. Zur Teilzeitausbildung kann zugelassen werden wer die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt.

In Absatz 3 sind für den theoretischen und praktischen Unterricht mindestens 700 Stunden geregelt. Dies entspricht der Stundenverteilung des ersten Ausbildungsdrittels der dreijährigen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Mit einem Stundenanteil von 950 Stunden wird die Bedeutung des Anteils der praktischen Ausbildung herausgestellt. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Dies bedeutet, dass der theoretische und praktische Unterricht in zusammenhängenden, mehrwöchigen Abschnitten erteilt wird. Es ist schlüssig, dass die Ausbildung mit einem mehrwöchigen Unterrichtsblock beginnt. Daran schließt ein erster praktischer Einsatz an.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass mit den geregelten Urlaubs- und Feiertagen die geforderten Stundenzahlen - insbesondere für der theoretischen und praktischen Unterricht - tatsächlich erreicht werden können.

Zu § 6

Theoretischer und praktischer Unterricht

Im theoretischen und praktischen Unterricht sind den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die die Grundlage für die praktische Ausbildung bilden, um in der Berufspraxis die erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln und um das Ausbildungsziel gemäß § 3 zu erreichen. Die in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Kompetenzbereiche folgen denen der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann und erfüllen damit aktuelle berufspädagogische Anforderungen. Die Vernetzung von Theorie und Praxis wird dadurch ermöglicht. Die einzelnen Kompetenzbereiche für den theoretischen und praktischen Unterricht sind mit Mindestvorgaben verknüpft. Dabei ist ein Anteil von Stunden zur freien Verfügung vorgesehen.

In Absatz 2 wird Anzahl und zeitlicher Umfang der Leistungskontrollen geregelt. Für den Kompetenzbereich I der Anlage 1 Buchstabe A sind jeweils mindestens zwei benotete Leistungskontrollen zu erbringen; für die Kompetenzbereiche II und III jeweils mindestens eine benotete Leistungskontrolle. Diese sollten eine Dauer von jeweils mindestens 60 Minuten nicht unterschreiten. Einzelne Schwerpunkte der Kompetenzbereiche IV und V können vernetzt werden. Daneben können weitere Leistungskontrollen durchgeführt und bewertet werden und mit in die Vornote einfließen. Damit ist gewährleistet, dass die für den

zukünftigen Verantwortungs- und Aufgabenbereich notwendigen Kompetenzen der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten abgebildet sind.

Zu § 7

Praktische Ausbildung

In der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse einzuüben und zu vertiefen (Theorie-Praxis-Transfer), um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) zu entwickeln, die ihr Berufsprofil als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistenten kennzeichnen.

Die in Anlage 1 Buchstabe B vorgenommenen Stundenvorgaben für die unterschiedlichen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen einerseits gewährleisten, dass ausreichend Zeit für die Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung bleibt, andererseits die Ausbildungsziele zur Pflege in den verschiedenen Versorgungsbereichen erfüllt werden.
Als Mindeststundenzahlen beim Träger der praktischen Ausbildung sind 460 Stunden geregelt. Dementsprechend sind für die beiden komplementären Pflichteinsätze jeweils 230 Stunden vorgesehen. Zur Verteilung bleiben 30 Stunden.

Zu § 8

Träger der praktischen Ausbildung

§ 8 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 9

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Absatz 2 regelt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt. Kriterien legt die Schule entsprechend der Zielgruppe, und der schulspezifischen Möglichkeiten zur Umsetzung fest (bspw. geflüchtete Menschen). Auch die Zulassung zur Prüfung ist ohne Schulabschluss möglich, so dass alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Prüfung die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent bekommen können.

Allerdings erfüllen erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Pflegefachassistenzausbildung ohne Schulabschluss nicht die Voraussetzungen für den Zugang zu den dreijährigen Ausbildungen gemäß § 11 Pflegeberufegesetz.
Deshalb können Pflegeschulen in Kooperation mit entsprechend zertifizierten Einrichtungen interessierten Auszubildenden die Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ermöglichen. Aufgrund der bislang individuellen Vorgehensweisen der Pflegeschulen wird nicht festgelegt, ob der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses und bzw. oder vertiefenden Sprachkursen vor, nach oder ausbildungsintegriert stattfinden soll. Ausbildungsangebote mit ausbildungsintegriertem Schulabschluss oder bzw. und vertiefenden Sprachkursen sind als Teilzeitausbildungen entsprechend zu verlängern.

Zu § 10

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildung

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Behörde auf Antrag andere Ausbildungen im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung in der Pflegefachassistenz anrechnen kann. Gemäß Absatz 5 entscheidet die zuständige Behörde über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

Absatz 2 regelt durch festgelegte Kriterien die Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu 10 Monate. Demgegenüber kann die Ausbildungsdauer von bis zum vollen Umfange verkürzt werden, wenn die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt sind. In Verbindung mit § 23 Absatz 3 können Personen, die die Kriterien erfüllen, auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden (Externenprüfung). Zur Erlaubniserteilung müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 vorliegen.

Zu § 11

Anrechnung von Fehlzeiten

§ 11 ist entsprechend anzuwenden.

Zu Teil 3 Ausbildungsverhältnis

Zu § 12

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist mit Zustimmung der Pflegeschule ein schriftlicher Ausbildungsvertag abzuschließen, der mindestens die in Absatz 2 ausgeführten Inhalte aufweist.

Zu § 13 und § 14

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung; Pflichten der oder des Auszubildenden

Die §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

Zu den §§ 15 bis 20

Probezeit; Ende des Ausbildungsverhältnisses; Kündigung des Ausbildungsverhältnisses, Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis; Nichtigkeit von Vereinbarungen; Ausschluss der Geltung von Vorschriften

Die §§ 15 bis 20 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Teil 4 Prüfungsbestimmungen

Zu § 21

Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie folgt damit den Prüfungsteilen der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Die erste Teilprüfung soll nicht eher als zwei Monate vor Ende der Ausbildung beginnen.

Zu § 22

Prüfungsausschuss

Die erforderlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen personenverschieden sein. Dies bedeutet, dass eine Person nicht verschiedene Positionen des Prüfungsausschusses zugleich ausüben kann. Somit entspricht die Zahl der Mitglieder der Kopfzahl der Personen im Prüfungsausschuss.

Zu § 23

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Neben einem Identitätsnachweis ist eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen mit dem Muster nach Anlage 2 notwendig.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde können auf Antrag auch Personen zur Prüfung zugelassen werden, die die Kriterien gemäß § 10 Absatz 3 erfüllen und berechtigt sind, die Ausbildungsdauer um bis zum vollen Umfange zu verkürzen und über die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ausbildungsziele nach § 3 verfügen (Externenprüfung). Das Merkmal einer Externenprüfung ist die individuelle Vorbereitung auf eine Prüfung, die dazu beitragen soll, dass die Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen werden können. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung gemäß § 2 erfüllt sein.

Zu § 24

Nachteilsausgleich

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Das kann beispielsweise eine Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder die Ermöglichung von Unterbrechungen von Prüfungen sein.

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss eine Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientiert sich die Verordnung an dem Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Zur Chancengleichheit gehört gemäß Absatz 5 aber auch, dass sich alle zu prüfenden Personen den gleichen fachlichen Anforderungen stellen müssen. Ein Nachteilsausglich kann daher nicht in fachlichen Vereinfachungen liegen.

Die Absätze 2 bis 4 und 6 regeln das Verfahren zur Beantragung eines individuellen Nachteilsausgleichs. Wichtig ist, dass ein individueller Nachteilsausgleich zu beantragen ist.

Zu § 25

Niederschrift

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuell späteren Überprüfung des Prüfungsverlaufes.

Zu § 26

Vornoten

Absatz 1 betrifft die Bildung von Vornoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest. Grundlage für die Bildung von Vornoten sind die entsprechenden Noten der Leistungskontrollen der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Vornoten mit einem Anteil von 25 von Hundert bei der Bildung der Noten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung zu berücksichtigen sind. Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein, ohne den Stellenwert der einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung einzuschränken. Dies entspricht aktuellen pädagogischen Erfordernissen, neben den unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen.

Gemäß § 33 Absatz 2, § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 3 kann die staatliche Prüfung, unabhängig von der Berücksichtigung der Vornoten, jedoch nur bestanden werden, wenn auch jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Einbeziehung der Vornoten führt nicht dazu, dass ein nicht bestandener Prüfungsteil ausgeglichen wird; jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden.

Zu § 27

Leistungsbewertung

Für die Bewertung der Leistungen im theoretischen und praktischen Unterricht und in der praktischen Ausbildung sowie die Leistungen im schriftlichen, mündlichem und praktischen Teil der Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu § 28

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen der staatlichen Prüfungsteile gemäß § 33 Absatz 2, § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 3 müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein, um die staatliche Prüfung zur Berufszulassung zu bestehen. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

Zu den §§ 29 bis 32

Rücktritt von der Prüfung; Versäumnisfolgen; Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche; Prüfungsunterlagen

Die §§ 29 bis 32 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 33

Schriftlicher Teil der Prüfung

Gemäß Absatz 1 sind in den Nummern 1 und 2 die Kompetenzbereiche aufgeführt, die konkret Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Im Mittelpunkt sind die Kompetenzbereiche I und II der Anlage 1 Buchstabe A, die den zentralen Kern des Berufsprofils der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten bilden. Ergänzt werden diese um einen ausgewählten Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich III. Damit spiegeln insbesondere diese Kompetenzbereiche die Berufswirklichkeit wider. Darüber hinaus können Schwerpunkte der Kompetenzbereiche IV und V mit einfließen.

Die beiden Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 60 Minuten. Sie sind möglichst an zwei Tagen zu schreiben, die regelmäßig, aber nicht zwingend aufeinander folgen müssen. Die Arbeiten haben unter Aufsicht stattzufinden. Die Aufsicht ist durch die Schulleitung zu bestellen.

Gemäß Absatz 2 werden die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der Schulen von der zuständigen Behörde ausgewählt. In Satz 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die zuständige Behörde zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben kann, die dann bei allen in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde stattfindenden schriftlichen Prüfungen zu verwenden sind. Dies würde die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben gewährleisten.

Zu § 34

Mündlicher Teil der Prüfung

Auch die mündliche Prüfung ist auf den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten ausgerichtet. In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche III, IV und V der Anlage 1 Buchstabe A prüfungsrelevant. Diese beziehen sich insbesondere auf teambezogen Aufgaben inklusive der Kommunikation und Interaktion sowie der eigenen Berufsrolle und das damit verbundene berufliche Selbstverständnis. Die Auszubildenden akzeptieren die Grenzen des eigenen Handlungsfeldes und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen, erkennen aber auch die Chancen pflegeberuflicher Bildungswege, die durch den erfolgreichen Abschluss der einjährigen Pflegefachassistenzausbildung eröffnet werden.

Absatz 1 regelt die Form und Dauer der mündlichen Prüfung. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist den Prüflingen eine Zeit von 25 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitung muss unter Aufsicht erfolgen, um Täuschungsversuche grundlegend auszuschließen.

Zu § 35

Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflegesituation eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation möglichst in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung. In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufsprofils widerspiegeln, deshalb ist diese auf alle fünf Kompetenzbereiche auszurichten. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag in der Pflege. In welchem Umfang die fünf Kompetenzbereiche im Rahmen der praktischen Prüfung relevant sind, hängt von der konkreten Pflegesituation und der zu pflegenden Person ab.

Sollte sich in der Prüfungssituation eine akute Gefährdung der zu pflegenden Person abzeichnen, ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen. Sollte die Gefährdung auf das Verhalten der zu prüfenden Person zurückzuführen sein, ist dies entsprechend zu bewerten. Der Verlauf der praktischen Prüfung ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Bewertung erfolgt anhand eines Ergebnisprotokolls.

Absatz 3 regelt, dass die praktische Prüfung vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern stattfinden muss. Eine der Fachprüferinnen oder Fachprüfer muss zum Zeitpunkt der Prüfung als pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder als pädagogisch qualifizierter Praxisanleiter in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung tätig sein. Damit soll gewährleistet sein, dass auf Seiten der Fachprüferinnen und Fachprüfer auch praktische Erfahrungen in der Pflege vorhanden sind. Diese sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar. Alternativ zur pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder zum pädagogisch qualifizierten Praxisanleiter der Einrichtung des Trägers kann eine pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder ein pädagogisch qualifizierter Praxisanleiter der Pflegeschule Fachprüferin oder Fachprüfer sein.

Zu Teil 5 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 36 und § 37

Zuständige Behörde, Aufgabe; Ordnungswidrigkeiten

Die §§ 36 und 37 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 38

Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen

Da die staatlich geregelten einjährigen Helfer- und Assistenzausbildung aufgrund der Stundenzahl und der Ausbildungsziele nicht einheitlich sind, entfällt gemäß Absatz 1 der Anspruch auf Umschreibung der bisherigen Berufsbezeichnungen. Diese behalten die jeweilige Gültigkeit mit dem dazu gehörenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich als bereits staatlich anerkannte einjährige Ausbildungen. Sie bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Absatz 2 regelt, dass die in einem anderen Bundesland aufgrund staatlicher Regelungen erteilte Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines mindestens einjährigen Helfer- oder Assistenzberufes in der Pflege auch in Nordrhein-Westfalen geführt werden darf.

Zu § 39 und § 40

Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen; Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe in Nordrhein-Westfalen

Die §§ 39 und 40 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung gemäß Absatz 1 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten und für die für die Altenpflegehilfeausbildung.

In Absatz 2 wird geregelt, dass dem Landtag über die Auswirkungen der Verordnung berichtet wird. Ziel der Verordnung ist es die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität der Pflegeausbildungen sowie die Durchlässigkeit zu erhöhen. Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden wird ein Kriterium sein, ob die Attraktivität der einjährigen Assistenzausbildung gesteigert werden konnte. Nach Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen zur Erhebung statistischer Daten durch die zuständige Stelle des Landes sollen diese zur Berichterstattung herangezogen werden.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 3)

A Theoretischer und praktischer Unterricht

Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 21 Absatz 1:

I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in stabilen Pflegesituationen von Menschen allen Altersstufen im jeweiligen Versorgungsbereich mit gestalten (gesamt 420 Stunden)

1. Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von Menschen aller Altersstufen mitwirken 40 Stunden

Die Auszubildenden

a) wirken mit bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung der Gesundheit;

b) erkennen Veränderungen in den Pflegesituationen und leiten (pflege)relevante Informationen hinsichtlich der Alltagsaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biografie und Arzneimittelreaktionen an die jeweils Verantwortlichen weiter;

c) unterstützen Pflegefachpersonen bei der Pflegeplanung durch Informationen über die zu pflegenden Menschen und deren soziales Umfeld (z.B. nach dem Strukturmodell);

d) wirken mit bei der Erhebung pflegerelevanter Daten (z.B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten oder/und Risikoskalen.

2. Pflege von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen in stabilen Pflegesituationen unter dem Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention 340 Stunden

Die Auszubildenden

a) beobachten den Gesundheitszustand der zu pflegenden Menschen;

b) erkennen Gefährdungen des Gesundheitszustandes im Umfeld (z.B. Gewalt in der Familie, gefährliche Umgebung, Anzeichen einer Suchterkrankung);

c) führen übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Alltagsaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Gestaltung des Lebensumfeldes durch; erkennen Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren/Befindlichkeit);

d) unterstützen und fördern die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennen Veränderungen;

e) wenden im Rahmen der Mobilisation grundlegende Prinzipien, Techniken und Konzepte (z.B. Kinästhetik, Basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
f) fördern die Bewegungsfähigkeit und führen präventive Positionsveränderungen unter Anwendung der im jeweiligen Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln aus und beobachten deren Wirkungsweise;
g) führen übertragene ergänzende Pflegemaßnahmen durch (z.B. bei Menschen mit Beeinträchtigungen durch Schmerzen / Obstipation);
h) führen standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennen individuellen Anpassungsbedarf;
i) wirken mit bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch angepasste Informationen;
j) leiten zu pflegende Menschen sowie deren Angehörige und/oder nahestehende Bezugspersonen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Alltagsaktivitäten an (Grundtechniken);
k) beziehen Angehörige und/oder nahestehende Bezugspersonen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen ein und erkennen Unterstützungs- und Entlastungsbedarfe sowie Veränderungen;
l) kennen Grundlagen vorgegebener, sich auf Alltagskompetenzen beziehende Konzepte und beobachten beeinflussende Faktoren und Reaktionen (z.B. wahrnehmungs- und körperorientierte oder verhaltensorientierte Konzepte; Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz);
m) erkennen Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzen entsprechende Sofortmaßnahen ein (z.B. Herz-Kreislauf-Atem-Störungen, Apoplektischer Insult, Schock);
n) unterstützen Pflegefachpersonen bei der Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen, einschließlich der Pflege und Begleitung von Menschen in der Endphase des Lebens.

3. Menschen aller Altersstufen bei der Lebensgestaltung unterstützen und begleiten

40 Stunden

Die Auszubildenden
a) wirken mit bei der Erhebung von sozialen und biografischen Informationen des zu pflegenden Menschen und des (familiären) Umfeldes und identifizieren Ressourcen in der Lebensgestaltung;
b) erfassen hauswirtschaftliche Bedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation und wirken bei der Haushaltsführung mit;

c) nutzen Angebote für Menschen verschiedener Altersgruppen zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität;
d) wirken mit bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten, die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiöse Kontexte sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen berücksichtigen.

II. Kommunikation und Beziehungsgestaltung personen- und situationsorientiert gestalten (gesamt 40 Stunden)

1. Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen gestalten 30 Stunden

Die Auszubildenden
a) reagieren individuell auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie und Wertschätzung und gehen auf sie zu;
b) wenden die Grundprinzipien der Kommunikation reflektiert an;
c) initiieren und beenden Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Regeln der Kommunikation;
d) kennen einzelne theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
e) informieren zielgruppenspezifisch und überprüfen den Informationsgehalt bei der Empfängerin/beim Empfänger;
f) gestalten Nähe und Distanz entsprechend der beruflichen Rolle;
g) erkennen die als Krise empfundenen Veränderungen in Betreuungs- und Pflegesituationen;
h) erkennen die Notwendigkeit von Entlastungs-, Konflikt- (Deeskalation) und Beschwerdegesprächen, informieren Vorgesetzte und suchen Unterstützung bei fachkompetenten Personen.

2. Ethisches Handeln entwickeln 10 Stunden

Die Auszubildenden
a) begegnen Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektieren deren Grundrechte;
b) anerkennen, unterstützen und fördern das Recht auf Selbstbestimmung von zu pflegenden Menschen, deren Angehörigen oder/und sonstigen nahestehenden Bezugspersonen;
c) erkennen ethische Dilemmata und Konfliktsituationen (z.B. Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt), setzen je nach Situation angepasste Maßnahmen ein und informieren die Verantwortlichen/die vorgesetzte Stelle;

d) respektieren berufsethische Grundsätze/Prinzipien und integriert diese in die tägliche Arbeit.

III. Intra- und Interprofessionelles Handeln mitgestalten (gesamt: 130 Stunden)

1. Die eigene Rolle im intra- und interprofessionellen Team annehmen

10 Stunden

Die Auszubildenden

a) engagieren sich im intra- und interprofessionellen Team gemäß dem Berufsbild und der damit verbundenen Rolle sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;

b) wirken am Schnittstellenmanagement gemäß dem Berufsbild mit;

c) bringen das erworbene Praxiswissen ein;

d) interagieren in Kenntnis der unterschiedlichen Kompetenzbereiche verschiedene Gesundheits- und Sozialberufe;

e) sprechen angemessen offenkundige Probleme, Konflikte, Verbesserungspotentiale in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit an.

2. Bei medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mitwirken

120 Stunden

Die Auszubildenden

a) treffen in Zusammenarbeit mit Pflegefachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzten die für die jeweiligen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen und assistieren bei der Durchführung;

b) integrieren Hygienemaßnahmen im jeweiligen Setting in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz in das tägliche Handeln;

c) führen standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren durch (z.B. Blutzuckerkontrolle);

d) bereiten lokal, transdermal (z.B. Einreibungen) sowie über die Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zur verabreichende Arzneimittel vor, verteilen und verabreichen diese bei pflegebedürftigen Menschen in stabilen Pflegesituationen;

e) bereiten subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreichen diese sicher und unter Beachtung hygienischer Prinzipien und entfernen subkutane Infusionen unter Beobachtung der Auswirkungen auf den pflegebedürftigen Menschen und erkennen Veränderungen die eine Rücksprache erforderlich machen;

f) erheben und überwachen medizinische Messwerte insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennen Abweichungen und reagieren adäquat;
g) führen einfache Wundversorgungen durch (incl. Wundarten, Wundheilung), legen ärztlich verordnete Stütz- bzw. Kompressionsstrümpfe und Kompressionsverbände sowie individuell angepasste Bandagen an und erkennen Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
h) verabreichen Mikro- und Einmalklistiere und gewährleisten die Erfolgskontrolle;
i) verabreichen Sondennahrung über perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG);
j) nehmen einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen vor (z.B. einfache Wickel, Auflagen, Wärmelemente);
k) leiten zu pflegende Menschen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Bezugspersonen in der Handhabung ausgewählten, einfach zu handhabenden Medizinprodukten an;
l) begleiten, betreuen und unterstützen die Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien entwickeln (gesamt: 30 Stunden)

1. Mitwirken bei der Sicherung der Qualität der Pflege und der Versorgung in den unterschiedlichen Settings 10 Stunden

Die Auszubildenden
a) richten die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe der Zielsetzung der Organisation aus;
b) erkennen die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und sind bereit, diese zur reflektieren und die betreffende fachkompetente Person herbeizuziehen;
c) sind sich bewusst, dass die Ausführung der Aufgaben zur Sicherung der Qualität der Pflege beitragen.

2. Pflegehandeln an rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten 20 Stunden

Die Auszubildenden

a) akzeptieren die Anordnung für übertragene pflegerische und medizinisch-diagnostische Maßnahmen und lehnen jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
b) übernehmen die Durchführungsverantwortung, in Abgrenzung mit Anordnungsverantwortung und Übernahmeverantwortung;
c) geben entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen und dokumentieren diese;
d) erkennen und minimieren Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wenden Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
e) sind sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (z.B. Medizinproduktegesetz, Brandschutz) bewusst;
f) wirken mit bei der Organisation von benötigten pflegerischen und medizinisch-diagnostischen Verbrauchsmaterialien.

V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln (gesamt: 50 Stunden)

1. Gemeinsam mit den Pflegefachpersonen berufliche Anforderungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bewältigen 10 Stunden

Die Auszubildenden
a) handeln in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer Anordnung sowie unter Aufsicht und sind sich der Anordnungs- und Übernahmeverantwortung bewusst;
b) übernehmen Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von den Pflegefachpersonen übertragen worden sind;
c) kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, verhalten sich entsprechend und sind sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst.

2. Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit (lebenslanges Lernen) sowie das berufliche Selbstverständnis übernehmen 40 Stunden

Die Auszubildenden
a) lernen das lebenslange Lernen als Teil der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung zu verstehen, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch aktuelle Informations- und Kommunikationstechnologien;

b) nehmen Anzeichen von Über- oder Unterforderung frühzeitig wahr und kommunizieren diese frühzeitig mit Vorgesetzten;
c) tragen Sorge für die eigene Gesundheit, nehmen Unterstützungsangebote wahr oder fordern diese am jeweiligen Lernort ein;
d) minimieren physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z.B. Kinästhetik, Rückengesundheit, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
e) kennen grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend an;
f) anerkennen die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handeln entsprechend;
g) sind sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagieren sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen.

Hinweis:
Zur Gestaltung von personenzentrierten Lernsituationen sollen Pflegesituationen von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen mit gesundheitlichen Problemlagen exemplarisch verbunden werden, wie beispielsweise Erkrankungen der Haut (z.B. Neurodermitis, entzündliche Hautveränderungen, Pilzerkrankungen); Erkrankungen der Sinnesorgane (z.B. Kurz- und Weitsichtigkeit; Grauer/Grüner Star, Bindehautentzündung; Hörbeeinträchtigung, Mittelohrentzündung); Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. Herzinsuffizienz, Koronare Herzkrankheit, Arteriosklerose, periphere arterielle Verschlusskrankheit, Myokardinfarkt, Thrombose, Lungenembolie; Anämien; Erkrankungen der Atemwege (z.B. Pneumonie, akute und chronische Bronchitis, Asthma bronchiale, chronisch obstruktive Lungenerkrankung);Erkrankungen des Bewegungsapparates (z.B. Bandscheibenvorfall, Rheumatische Erkrankungen, Osteoporose, Fraktur); Infektionskrankheiten (z.B. infektiöse Durchfallerkrankungen, Infektionen mit resistenten Erregern, Harnwegs- und Atemwegsinfektionen, Wundinfektionen); Erkrankungen das Verdauungssystems (z.B. akutes Abdomen, Appendizitis, Ileus, Pankreatitis, Gallensteinerkrankungen, Lebererkrankungen; Gastritis); neurologische Erkrankungen (z.B. Demenz, Schlaganfall, Morbus Parkinson); Psychische und psychosomatische Erkrankungen (z.B. Depression); Erkrankungen des Endokrinen Systems (z.B. Diabetes mellitus mit Komplikationen und Spätfolgen, Funktionseinschränkungen der Schilddrüse); Tumorerkrankungen (z.B. gutartige/bösartige Tumoren, Rektumkarzinom)

Die Kompetenzschwerpunkte umfassen die nachfolgenden Kompetenzbereiche mit den entsprechenden Mindeststundenzahlen:

I. Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von Menschen aller Altersstufen mitwirken	420 Stunden
II. Kommunikation und Beziehungsgestaltung personen- und situationsorientiert gestalten	40 Stunden
III. Intra- und Interprofessionelles Handeln mitgestalten	130 Stunden
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien entwickeln und begründen	30 Stunden
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln und begründen	50 Stunden
Zur Verteilung:	30 Stunden
Gesamt:	700 Stunden

B Praktische Ausbildung

Pflichteinsätze und Mindeststundenzahl für die praktische Ausbildung je nach Träger der praktischen Ausbildung:

1. Krankenhaus (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen im konservativen und operativen Bereichen	460 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in der stationären Langezeitpflege mindestens	230 Stunden
b) in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	230 Stunden

2. Stationäre Langzeitpflege (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen in der stationären Langzeitpflege	460 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in operativen Bereichen im Krankenhaus mindestens	230 Stunden
b) in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	230 Stunden

3. Einrichtungen der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege (gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3)

Pflegeassistenz bei Menschen aller Altersstufen in der ambulanten Versorgung bzw. teilstationäre Pflege	460 Stunden
Komplementäre Pflichteinsätze:	
a) in operativen Bereichen im Krankenhaus mindestens	230 Stunden
b) in der stationären Langezeitpflege	230 Stunden

Zur Verteilung:	30 Stunden

Hinweis:
Im Ausbildungsplan ist zu berücksichtigen, dass der erste und letzte praktische Einsatz möglichst in der Einrichtung durchgeführt wird, in der auch die praktische Prüfung stattfinden wird. Es wird empfohlen, dass dies beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgt.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 4)

_____
(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum Geburtsort

_____

hat in der Zeit vom bis

_____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Auszubildende oder Auszubildender in der generalistischen Pflegefachassistenzausbildung teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten - PflfachassAPrV vom (GV. NRW. S. ...) - zulässigen Fehlzeiten hinaus - um Tage [1)] unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

_____
(Unterschrift) der Schulleitung

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 28 Abs. 2)

Die Vorsitzende/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis

über die staatliche Prüfung in der generalistischen Pflegefachassistenz

Name, Vorname

_____

Geburtsdatum Geburtsort

_____

hat am _____die staatliche Prüfung in der generalistischen Pflegefachassistenz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten - PflfachassAPrV vom … (GV. NRW. S. ...) - vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

_____

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“

3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Gesamtnote der staatlichen Prüfung „_____“
(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)

Ort, Datum

(Siegel)

_____
(Unterschrift des Prüfungsvorsitzes)

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„_____“

Name, Vorname

_____

geboren am in

_____

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage aufgrund des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten - PflfachassAPrV vom… (GV. NRW. S. ...) die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

_____
(Unterschrift)